Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXIX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 9. November 1869.

Inhalt.

Verordnung des Handelsministeriums: die Aichung der Rheinschiffe betreffend.

Verordnung.

Die Aichung der Rheinschiffe betreffend.

Zum Vollzuge des Satzes 5. C. des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschifffahrtsacte werden folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Aichung eines Rheinschiffes geschieht fortan nur auf Verlangen des Schiffers.

Zur Ausführung derselben ist das in Mannheim eingerichtete „Aichamt" berufen. Dasselbe besteht aus einem vereideten Schiffsmesser und einem Beamten der Großherzoglichen Wasserbauverwaltung, welcher als Vorsteher den Geschäftsgang zu leiten und die Aichberechnungen zu revidiren hat.

Das Aichamt ist der oberen Aufsicht des Handelsministeriums unterstellt.

§. 2.

Bei der Schiffsaiche wird das Metermaaß ausschließlich angewendet; die Ausdehnungen nach Länge, Breite und Höhe werden daher in Meter, Decimeter und Centimeter und bei Berechnungen des Raumes in Cubikmeter und Cubikdecimeter ausgedrückt.

§. 3.

Der zu vermessende Raum eines Fahrzeuges ist derjenige, welcher durch das Einladen eines Gewichtes bis zur höchsten zulässigen Linie der Einsenkung gebracht wird; er liegt mithin zwischen dieser Linie und der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere des Fahrzeuges.

Die Tragfähigkeit des Schiffes ist gleich dem Gewichte des verdrängten Wassers nach Abzug seiner Einsenkung im leeren Zustande.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Die Vermessung des Schiffes kann von innen oder von außen geschehen.

Geschieht sie von innen, dann muß die Dicke der Schiffswände in Zugang gebracht werden. Denn weil bei der stufenweisen Einsenkung des Schiffes die Wände desselben zum Verdrängen des Wassers mit beitragen, so muß auch bei der Vermessung von innen die jedesmal auszumittelnde Dicke der beiderseitigen Borde mit in Anschlag gebracht werden.

§. 5.

Die Vermessung beginnt damit, daß die Linie der leeren Einsenkung, einschließlich des nicht zu beseitigenden Bodenwassers, nachdem das Schiff in eine horizontale und völlig ruhige Lage gebracht worden, auf zwei verschiedenen Punkten, auf den äußeren Flächen der Seitenborde bezeichnet wird.

§. 6.

Soll die Messung im Innern des Schiffes ausgeführt werden, so ist die äußere Linie der leeren Einsenkung im Innern des Schiffes gehörig zu vermerken, alsdann wird der zu vermessende Raum, welcher als ein unregelmäßiger Körper zu betrachten ist, in drei Haupttheile:

1. in die vordere Heeb,
2. „ „ Schiffslade,
3. „ „ hintere Heeb,

abgetheilt; jeder dieser Theile enthält nach Verschiedenheit des Baues eine oder mehrere Unterabtheilungen.

§. 7.

Der Raum der vorderen Heeb wird als eine Zusammensetzung prismatischer Körper angesehen, deren Zahl gleich ist derjenigen der Decimeter, in welche er von der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere bis zur Linie der tiefsten zulässigen Einsenkung eingetheilt ist. Die Grundflächen dieser Körper vergrößern sich mehr oder weniger, je nachdem die Länge der vorderen Heeb vom Boden des Schiffes aufwärts zunimmt.

Der Raum der Schiffslade besteht aus parallelen prismatischen Körpern, deren Zahl gleich ist derjenigen der Decimeter, in welche er von der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere bis zur Linie der tiefsten zulässigen Einsenkung eingetheilt ist. Die Länge eines jeden dieser Körper ist gleich der ganzen Länge der Schiffslade von dem vorderen bis zum hinteren Rangen, die Breite gleich den verschiedenen Weiten des Schiffes, die Höhe gleich einem Decimeter.

Der Raum der hinteren Heeb ist nach Verschiedenheit des Baues ein mehr oder weniger irregulärer Körper, bei dessen Ausmessung ebenso wie bei der vorderen Heeb zu verfahren ist.

§. 8.

Ein jeder der in §. 6 und 7 erwähnten Schiffstheile muß als ein besonderer Körper vermessen werden. Die ganze Höhe eines jeden dieser Körper wird von der Linie der Einsenkung im

Zustand der Leere bis zu jener der zulässigen tiefsten Einsenkung in Decimeter eingetheilt und demnächst die Breite und Länge auf jeden Decimeter der Höhe aufgenommen.

§. 9.

Aus der Zusammenstellung und Berechnung der Höhe mit den verschiedenen Breiten und Längen eines der gesagten drei Schiffstheile erhält man den cubischen Inhalt der verschiedenen Prismaten desselben, und dieser cubische Inhalt der drei Schiffstheile zusammen gibt den Cubikinhalt des ganzen vermessenen Raumes.

§. 10.

Da das Gewicht der Ladung jedesmal dem Gewicht des Wassers gleich ist, welches durch den eingesenkten Schiffsraum aus seiner Stelle verdrängt wird, das Gewicht eines Cubikmeters Wasser aber zu 20 Centner angenommen ist, so ist hiernach der durch die Vermessung des Schiffsraumes nach Anleitung des §. 9 gefundene Cubikinhalt in Centnern zu berechnen.

§. 11.

Bei der Aich-Operation werden folgende Instrumente gebraucht:

1. eine 6 Meter lange Setzwaage,
2. eine 4 Meter lange Setzwaage,
3. ein Scala-Maß zur Eintheilung der Höhe in Decimeter und zur Anschlagung der äußern Ladungshöhe,
4. ein Senkel,
5. eine kleine Setzwaage,
6. eine 3 Meter lange Auszugsplatte,
7. eine 1½ Meter lange Auszugsplatte,
8. eine 4 Meter lange Meßlatte,
9. eine 3 Meter lange Meßlatte,
10. ein Meßband oder eine Meßkette von 10 Meter Länge.

§. 12.

Demjenigen, welcher die Aichung nachsucht, liegt ob, das zu aichende Schiff an diejenige Stelle des Stroms zu bringen, welche das Schiffsaichamt als geeignet bezeichnet hat und alle auf die Lage der Fahrzeuge während der Vermessung Bezug habende Anordnungen des Aichamts genau zu befolgen.

§. 13.

Die Grenze der Einsenkung, bis zu welcher ein Schiff beladen werden kann, wird von der Schiffuntersuchungscommission bestimmt und hat sich das Aichamt darnach zu richten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Jedes Fahrzeug darf nur eine Ladungshöhe sowohl für die Berg- als Thalfahrt erhalten, und in keinem Falle darf es vom Schiffseigner abhängen, bis zu welcher Einsenkungstiefe er sein Schiff geaicht haben will.

§. 14.

Das Aichamt hat das auf dem Schiffsboden befindliche, ihn belastende Wasser zu untersuchen und dasselbe in einem Fahrzeuge von 1000 bis 2000 Centner Ladungsfähigkeit bis auf 3½ Centimeter, in Fahrzeugen von 2000 bis 4000 Centner Ladungsfähigkeit auf 5 Centimeter, und in Fahrzeugen von einer stärkeren Ladungsfähigkeit bis auf 7 Centimeter am Mast auspumpen zu lassen und den Stand des Wassers auf dem Aichscheine nach Centimetern genau zu bemerken.

§. 15.

Unmittelbar nach dieser Untersuchung muß das Aichamt die Einsenkung des Fahrzeuges im Zustand der Leere durch Einschlagung von 5 Centimeter langen und 2 Centimeter breiten Aichklammern bezeichnen.

§. 16.

Die als Grenze der Ladungsfähigkeit von der Schiffuntersuchungscommission angegebene Linie muß, soferne dies nicht schon auf Anordnung der Schiffuntersuchungscommission geschehen ist, von dem Aichamte durch Einschlagung ähnlicher Aichklammern, wie die in §. 15 erwähnten, mindestens an zwei Stellen vornen und hinten am Schiffe bezeichnet und müssen dicht daneben, wie bisher, die Buchstaben:

G. B.
A.

vermittelst eines dazu bestimmten Eisens eingebrannt werden.

§. 17.

Die Berechnung der bei einem Aichamte vermessenen Fahrzeuge wird von demselben in ein eigenes hierzu bestimmtes, nach anliegendem Schema A. rubricirtes, von dem Bezirksamte Mannheim paginirtes und paraphirtes Buch eingetragen.

Dasselbe bleibt, wie alle auf die Aichanstalt Bezug habenden Papiere, bei dem Aichamte aufbewahrt.

§. 18.

Das vollständige Resultat der Aiche von Decimeter zu Decimeter ist in den Aichschein nach dem beiliegenden Muster B. aufzunehmen und die Berechnung über die Ladungsfähigkeit aufzustellen. Dieser Aichschein ist von dem Schiffsmesser und dem Vorsteher des Aichamts zu vollziehen und dem Schiffer zur Aufbewahrung zu übergeben.

§. 19.

Gleich nach beendigter Vermessung und ehe das Schiff beladen wird, muß der Schiffer an seinem Fahrzeuge und zwar an einem in die Augen fallenden Orte mit Buchstaben und Ziffern

von $1\frac{1}{2}$ Decimeter Höhe den Namen und die Nummer, unter welchen, und den Ort, wo, mit $\frac{G.\ B.}{A.}$ wenn in Mannheim das Fahrzeug geaicht worden ist, und endlich seinen Wohnort, wie bisher, mit Farbe aufschreiben lassen; die Wahl der Devise oder des Namens des Schiffes bleibt zwar jedem Schiffer überlassen, jedoch hat das Aichamt Sorge zu tragen, daß die Aufschrift richtig geschrieben werde.

§. 20.

Um Verwechslungen verschiedener mit gleichen Namen und Nummern bezeichneter Fahrzeuge zu vermeiden, soll bei dem Aichamte eine mit Eins anfangende fortlaufende Nummerreihe, ohne Unterschied, zu welcher Stromabtheilung des Rheins oder zu welchem Nebenflusse das geaichte Schiff gehört, angewendet werden.

§. 21.

Die Aichscalen müssen an drei verschiedenen Punkten auf jeder Seite, nämlich: vorn, nächst dem Mast und dem Rangen, in der Mitte und hinten an dem Ruff angebracht werden. Damit sie in die Augen fallen, sollen die hierzu gebrauchten Nägel eine von der gewöhnlichen abweichende Gestalt haben, nämlich viereckig sein und Köpfe von der Dicke eines Centimeters haben; wenn dieselben in Folge des Betheerens des Schiffes nicht mehr leicht bemerkbar sind, so soll der Schiffer auf Verlangen der Hafenbeamten gehalten sein, diese Nägel mit einer hellen Farbe, weiß oder gelb, wieder sichtbar zu machen.

§. 22.

An Gebühren sind für die Aichung zu entrichten, von einem Fahrzeuge

							Süddeutsche Währung.		
von	50	bis	200	Centner	3	Frcs.	= 1 fl.	24	kr.
„	200	„	400	„	4	„	= 1 „	52	„
„	400	„	800	„	6	„	= 2 „	48	„
„	800	„	1200	„	9	„	= 4 „	12	„
„	1200	„	1600	„	15	„	= 7 „	—	„
„	1600	„	2000	„	18	„	= 8 „	24	„
„	2000	„	2500	„	21	„	= 9 „	48	„
„	2500	„	3000	„	24	„	= 11 „	12	„
„	3000	„	4000	„	30	„	= 14 „	—	„
„	4000	„	5000	„	36	„	= 16 „	48	„
„	5000	„	7000	„	42	„	= 19 „	36	„
„	7000	„	10000	„ und mehr	50	„	= 23 „	20	„

Der Antragsteller muß die Gebühren, ehe er den Ort verläßt, an welchem sein Fahrzeug geaicht worden ist, gegen Aushändigung des Aichscheins an den Cassenbeamten des Großherzoglichen Hauptzollamtes entrichten oder Caution dafür stellen.

Die für das Aichen der Schiffe eingehenden Gebühren werden zunächst zur Bestreitung der Kosten verwendet; von dem Rest erhält der Schiffvermesser (Aichmeister) zwei Dritttheile, der Baubeamte ein Dritttheil.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 23.

Dem Rheinschifffahrtsinspector haben die Aichämter jährlich ein Verzeichniß über die geaichten Schiffe einzusenden.

§. 24.

Bei dem Aichamte ist ein Tagebuch nach beiliegendem Muster C. zu führen, in welches die Operationen des Aichamtes eingetragen werden.

§. 25.

Auf Antrag des Schiffers, und wenn dieser zur Uebernahme der Reisekosten und Diäten erbötig ist, können die Aichbeamten, sofern das laufende Geschäft an der Aichstation nicht darunter leidet, auch außerhalb des Amtssitzes die Aichung vornehmen. An Diäten hat der Großherzogliche Baubeamte die reglementmäßigen Beträge und der Schiffvermesser 2 fl. 38 kr. täglich zu beziehen; die Reisekosten und die Kosten für den Transport der Geräthe sind nach den wirklichen Auslagen besonders zu vergüten.

Im Falle der Beschwerde werden die aufgestellten Kostenberechnungen vom Bezirksamte Mannheim festgestellt.

§. 26.

Schiffer, welche eine Revision der Aichung ihres Schiffes verlangen, haben sich an den Vorsteher des Aichamts zu wenden, welcher die Revision der Aiche veranlaßt. Ergibt sich bei derselben, daß die erste Aichung nicht über 1 Procent von der revidirten abweicht, so ist die alte Aiche als richtig anzuerkennen und beizubehalten; im andern Falle müssen die Aichklammern erneuert und neue Aichscheine ausgestellt werden.

Im ersten Falle zahlt der Schiffer die Hälfte, im andern Falle den vollen Betrag der Gebühren.

§. 27.

Wird in Folge von Umbauten oder Reparaturen eine Aichrevision beantragt, und es ergibt sich dabei, daß keine Berichtigung der Aichscalen nothwendig ist, sondern nur eine Berichtigung der Einsenkungstiefe im leeren Zustande des Schiffes, so werden auch dafür nur die halben Sätze der im §. 22 genannten Aichgebühren entrichtet.

§. 28.

Den Aichbeamten ist verboten, irgend eine andere Entschädigung, als die in §§. 22 bis 27 bestimmten, anzunehmen.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch. Vdt. Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage A.

Aich-Anstalt Mannheim.

Eintragungsbuch

der Vermessungen und Berechnungen

der

zu aichenden Schiffe.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Registers.	Namen der Schiffer.	Wohnort der Schiffer.	Namen der Fahrzeuge.	Ladungshöhe vorn.	Ladungshöhe mitten.	Ladungshöhe hinten.	Ladungshöhe proportionirt.	Decimeter.	1. Section Länge.	1. Section proportionirte Breite.	1. Section Höhe.	1. Section Cubus.	2. Section Länge.	2. Section proportionirte Breite.	2. Section Höhe.	2. Section Cubus.

3. Section				4. Section				5. Section				6. Section				7. Section				8. Section				Totalbetrag		
Länge.	proportionirte Breite.	Höhe.	Cubus.	Länge.	proportionirte Breite.	Höhe.	Cubus.	Länge.	proportionirte Breite.	Höhe.	Cubus.	Länge.	proportionirte Breite.	Höhe.	Cubus.	Länge.	proportionirte Breite.	Höhe.	Cubus.	Länge.	proportionirte Breite.	Höhe.	Cubus.	der Cubikmeter.	der Cubikmeter in	
																									Gr.	Ko.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rheinschifffahrt.

Großherzoglich badisches Schiffs-Aichamt
in Mannheim.
No.

Aichschein

des Schiffes genannt: .....

Name und Wohnort des Eigenthümers.
von

.....

1. Nachricht über etwaige frühere Aichungen.

2. Angabe der Aichmerkmale,

Ueber den obern Aichklammern sind die Buchstaben $\frac{G\ B}{A}$ eingebrannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Höhe des Gebörds über den Aichscalen.

	Links.				Rechts.			
	M.	D.	C.	Mil	M.	D.	C.	Mil
vorne								
mitten								
hinten								

M. D. C. Mil.

durchschnittlich .....

4. Höhe der Aichscalen.

	Links.				Rechts.			
	M.	D.	C.	Mil	M.	D.	C.	Mil
vorne								
mitten								
hinten								

M. D. C. Mil.

durchschnittlich .....

5. Bemerkungen. M. D. C. Mil.

Wasserstand auf dem Boden bei der Aichung .....

6. Verzeichniß der Geräthschaften und Vorräthe, welche bei der Vermessung auf dem Schiffe vorhanden waren und als zur Führung des Schiffes erforderlich anerkannt worden sind.

Anzahl.	Benennung.	Ungefähres Gewicht.	
		Centner.	Kilo.
	Anker.		
	Große Anker		
	Kleine „		
	Tauwerk.		
	Oehringskette		
	Kabelkette		
	Bugstrang		
	Fahrstrang		
	Kleine Strang		
	Große Pferdeleine		
	Kleine „		
	Triebseil		
	Kabel		
	Kabelschlag		
	Tackelwerk.		
	Verschiedenes kleines Tauwerk		
	Uebertrag:		

Anzahl.	Benennung.	Ungefähres Gewicht.	
		Centner.	Kilo.
	Uebertrag:		
	Segelwerk.		
	Schobersegel mit Raa und Zugehör		
	Fahrsegel		
	Fock		
	Klein Fock		
	Filter		
	Toppsegel mit Gaffel und Zugehör		
	Besansegel		
	Segelfaß oder Segelkasten .		
	Verschiedene Geräthschaften und Vorräthe.		
	Weiße Deckblahen (Spannblahen)		
	Getheerte Blahen (Decktücher)		
	Winde		
	Hebeisen		
	Geschirrkiste		
	Vorderlappen mit Blatt . .		
	Lappenhorn		
	Schockriemen mit Blatt . .		
	Staffelbord		
	Strau		
	Stellung		
	Pumpen		
	Uebertrag:		

Anzahl.	Benennung.	Ungefähres Gewicht.	
		Centner.	Kilo.
	Uebertrag:		
	Stechruder		
	Schoor oder Stumpf . . .		
	Theertonne		
	Weinlagerhölzer		
	Steinlagerhölzer		
	Ueberfänge		
	Gangborde		
	Standlatten		
	Stege		
	Mobilien		
	Küchengeräth		
	Kohlen (Holz)		
	„ (Stein)		
	Brennholz		
	Fässer mit Wein, Bier		
	Fässer, leere		
	Kleines Fahrgeschirr . . .		
	Zusammen:		
	Die Richtigkeit der Aufnahme anerkannt.		
	den ten 18		
	der Schiffer:		

7. Einsenkung.

	Centner.	Kilogr.
Die Ladung beträgt bei Einsenkung:		
des 1. Decimeters		
„ 2. „		
„ 3. „		
„ 4. „		
„ 5. „		
„ 6. „		
„ 7. „		
„ 8. „		
„ 9. „		
„ 10. „		
„ 11. „		
„ 12. „		
„ 13. „		
„ 14. „		
„ 15. „		
„ 16. „		
„ 17. „		
„ 18. „		

In Gemeinschaft mit dem Aichamte hat die unterzeichnete Schiffsuntersuchungs-Commission bestimmt, daß das Schiff mindestens Meter Gebörde behalten müsse.

den ten 18

Die Schiffsuntersuchungs-Commission:

Ausgefertigt auf den Grund des Vermessungs-Protokolls.

Mannheim, den ten 18

Das Aichamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

No.

Aich-Revision.

Die durch den vorstehenden Aichschein vermittelte und durch die unteren Aichklammern bezeichnete Einsenkung des Schiffes in leerem Zustande hat sich vermehrt:

		M.	D.	C.	M.	
vorne	links	—	—	—	—	M. D. C. M.
	rechts	—	—	—	—	
mitten	links	—	—	—	—	im Durchschnitt.
	rechts	—	—	—	—	
hinten	links	—	—	—	—	
	rechts	—	—	—	—	

Es sind für diese vermehrte Einsenkung bei den Aichberechnungen dem Schiffer zu vergüten Ctr. Kilogr.

den ten 18

Das Aichamt.

Für vorstehendes Fahrzeug wurde an Aichgebühr bezahlt

wofür quittirt.

Mannheim, den ten 18

Großherzogliches Hauptzollamt.

Der Kassenbeamte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage C.

Aichamt Mannheim.

Tagebuch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr.	Benennungen	Tag	Monat	Folium des Berechnungs-Registers.	Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers.
unter welchen die Fahrzeuge geaicht worden.		wann die Fahrzeuge geaicht worden.			

Namen der bei der Vermessung zugezogenen Schiffsuntersuchungs-Commission.	Eigenhändige Unterschrift des Aichamtes, welches die Vermessung und Berechnung gemacht hat.	Aichgebühren.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg